

Klassifikation der österreichischen Krankenanstalten

3. Oktober 2022

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Stubenring 1, 1010 Wien

Herstellungsort: Wien

Wien, Oktober 2022

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-ROM.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

1 Versorgungssektor.....	5
2 Versorgungsbereich.....	5
3 Krankenanstaltentyp	6
4 Finanzierung (Fondszugehörigkeit)	7
5 Rechtlicher Status – Öffentlichkeitsrecht und Gemeinnützigkeit.....	8
6 Eigentümer / Träger	9
7 Abkürzungsverzeichnis	10
8 Legende zum Datensatz einer Krankenanstalt	12

1 Versorgungssektor

- **Akutversorgung:**

Diesem Sektor sind alle über die Landesgesundheitsfonds finanzierten Krankenanstalten (siehe unten) sowie alle weiteren Krankenanstalten, die – entsprechend der Definition von OECD und WHO – eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 18 Tagen oder weniger aufweisen, zugeordnet.

- **Nicht-Akutversorgung:**

Dieser Sektor umfasst demnach alle restlichen Krankenanstalten.

Krankenanstaltenrechtlich bewilligte Rehabilitationszentren, Langzeitversorgungseinrichtungen und stationäre Einrichtungen für Genesung und Prävention; Alten- und Pflegeheime bzw. geriatrische Zentren, die nicht dem Krankenanstaltenrecht unterliegen, sind nicht enthalten.

2 Versorgungsbereich

- **Allgemeinversorgung:**

Dieser Bereich umfasst alle Krankenanstalten, die ein breites Leistungsspektrum aufweisen, zumindest aber Leistungen im Bereich der Inneren Medizin und der Allgemein Chirurgie erbringen. Dies entspricht der Definition „HP 1.1 General Hospitals“ der „ICHA-HP Classification of health care providers“ in „A System of Health Accounts“ (OECD 2000), welche auch von Eurostat und WHO verwendet wird.

- **Spezialversorgung:**

Dieser Bereich umfasst Krankenhäuser, die nur Personen mit bestimmten Krankheiten (z.B. psychiatrische Krankenhäuser, Rehabilitationszentren) oder Personen bestimmter Altersstufen (z.B. Kinderkrankenhäuser) versorgen oder für bestimmte Zwecke eingerichtet sind (z.B. Heeresspitäler). Die Zuordnungen entsprechen den OECD-Klassifikationen (siehe oben) „HP 1.2 Mental health and substance abuse hospitals“ und „HP 1.3 „Speciality hospitals“.

3 Krankenanstaltentyp

In Anlehnung an § 2 Abs. 1 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes lassen sich die Spitäler untergliedern in:

- **Allgemeine Krankenanstalten** versorgen Personen ohne Unterschied des Geschlechts, des Alters oder der Art der ärztlichen Betreuung. Diesem Krankenanstaltentyp werden die gemeinnützigen Krankenanstalten, die Allgemeinversorgung leisten, zugeordnet.
- **Sonderkrankenanstalten** versorgen Personen mit bestimmten Krankheiten oder Personen bestimmter Altersstufen oder für bestimmte Zwecke. Rehabilitationszentren sind ebenfalls Sonderkrankenanstalten. Dieser Krankenanstaltentyp umfasst alle dieser Definition entsprechenden Spitäler mit Ausnahme von Sanatorien, die Spezialversorgung leisten.
- **Sanatorien** entsprechen durch ihre besondere Ausstattung höheren Ansprüchen hinsichtlich Verpflegung und Unterbringung. Sanatorien leisten entweder Allgemeinversorgung im Akutsektor oder Spezialversorgung. Sanatorien sind mitunter als Sonderkrankenanstalten genehmigt und führen diese Bezeichnung daher oft auch in ihrem Namen – solche Häuser werden in der Tabelle jedoch den Sanatorien zugerechnet.
- **Pflegeanstalten für chronisch Kranke** versorgen Personen, die ärztlicher Betreuung und besonderer Pflege bedürfen, sie leisten also nicht-akute Spezialversorgung. Alten- und Pflegeheime bzw. geriatrische Zentren, die nicht dem Krankenanstaltenrecht unterliegen, sind nicht enthalten.

4 Finanzierung (Fondszugehörigkeit)

- Landesgesundheitsfonds (früher: Landesfonds):**
 Die Krankenhäuser des Akutversorgungssektors mit Öffentlichkeitsrecht sowie gemeinnützige Krankenhäuser ohne Öffentlichkeitsrecht (siehe unten) werden aus öffentlichen Mitteln über die neun Landesgesundheitsfonds nach dem System der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) finanziert. Die Landesgesundheitsfonds werden aus Mitteln des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Sozialversicherung gespeist.
- PRIKRAF:**
 In den Sanatorien werden jene Leistungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen Krankenversicherung besteht, über den Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds (PRIKRAF) nach dem System der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) abgerechnet. Der PRIKRAF wird aus Mitteln der Sozialversicherung gespeist.
- Sonstige:**
 Die restlichen Spitäler sind im Wesentlichen verschiedene Sondereinrichtungen, vor allem Rehabilitationszentren und Einrichtungen für chronisch Kranke. Sofern diese Einrichtungen nicht ohnehin in der Trägerschaft der Sozialversicherung sind, verfügen sie teilweise über Einzelverträge mit Sozialversicherungsträgern.

Die folgende Darstellung soll Zusammenhänge bzw. die Verteilung der bisher beschriebenen Merkmale veranschaulichen:

Versorgungssektor	Akutversorgung		Nicht-Akutversorgung	
Versorgungsbereich	Allgemeinversorgung		Spezialversorgung	
Krankenanstaltentyp	Allgemeine Krankenanstalten		Sonderkrankenanstalten	
	Sanatorien			
			Pflegeanstalten für chronisch Kranke	
Finanzierung	Landesgesundheitsfonds			
	PRIKRAF			
	Sonstige			

5 Rechtlicher Status – Öffentlichkeitsrecht und Gemeinnützigkeit

Das **Öffentlichkeitsrecht** kann einer Krankenanstalt gemäß § 15 KAKuG verliehen werden, wenn

- sie den Vorgaben des jeweiligen Landeskrankenanstaltenplanes entspricht,
- sie gemeinnützig ist,
- die Erfüllung der ihr in diesem Bundesgesetz auferlegten Pflichten sowie ihr gesicherter Bestand und zweckmäßiger Betrieb gewährleistet sind und
- wenn sie vom Bund, einem Bundesland, einer Gemeinde, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechtes, einer Stiftung, einem öffentlichen Fonds, einer anderen juristischen Person oder einer Vereinigung von juristischen Personen verwaltet und betrieben wird.

Eine Krankenanstalt ist gemäß § 16 Abs. 1 KAKuG als **gemeinnützig** zu betrachten, wenn

- ihr Betrieb nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt,
- jeder Aufnahmebedürftige nach Maßgabe der Anstaltseinrichtungen aufgenommen wird,
- die Patienten/Patientinnen so lange in der Krankenanstalt untergebracht, ärztlich behandelt, gepflegt und verköstigt werden, als es ihr Gesundheitszustand nach Ermessen des behandelnden Arztes / der behandelnden Ärztin erfordert,
- für die ärztliche Behandlung einschließlich der Pflege sowie, unbeschadet einer Aufnahme in die Sonderklasse, für Verpflegung und Unterbringung ausschließlich der Gesundheitszustand der Patienten/Patientinnen maßgeblich ist,
- LKF-Gebühren für gleiche Leistungen der Krankenanstalt oder die Pflegegebühren für alle Patienten/Patientinnen derselben Gebührenklasse, allenfalls unter Bedachtnahme auf eine Gliederung in Abteilungen und sonstige bettenführende Organisationseinheiten oder Pflegegruppen für Akutkranke und für die Langzeitbehandlung und auf Tag- oder Nachtbetrieb sowie den halbstationären Bereich, in gleicher Höhe festgesetzt sind,
- die Zahl der für die Sonderklasse bestimmten Betten ein Viertel der für die Anstaltspflege bereitstehenden Betten nicht übersteigt.

6 Eigentümer / Träger

Die österreichischen Krankenanstalten weisen eine vielfältige Trägerstruktur auf, die sich in die anderen genannten Strukturmerkmale kaum einordnen lässt, weil es in jeder Kategorie jeweils mehrere Trägerformen gibt bzw. jede Form der Trägerschaft mit nahezu allen anderen Strukturmerkmalen vereinbar ist.

Häufig nachgefragt werden **„öffentliche“ und „private“ Krankenanstalten**. Es gibt jedoch unterschiedliche Vorstellungen und Definitionen dazu. In Österreich werden öffentliche Krankenanstalten oft als solche mit Öffentlichkeitsrecht (siehe oben) gesehen. In internationalen Statistiken (z.B. Eurostat) dagegen wird nach öffentlichen und privaten Eigentumsverhältnissen unterschieden. Die Kombination aus Krankenanstalten mit bzw. ohne Öffentlichkeitsrecht und der Form der Trägerschaft zeigt, dass die beiden Merkmale zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, weil es Krankenanstalten mit Öffentlichkeitsrecht in privater Trägerschaft ebenso gibt wie solche ohne Öffentlichkeitsrecht in öffentlicher Trägerschaft (Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern und Fürsorgeverbänden).

7 Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Abkürzungen:

A.ö.	Allgemeine öffentliche (Krankenanstalt)
KAKuG	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz des Bundes
K101(+)	Krankenanstaltennummer im Krankenanstaltenkataster („+“ falls virtuell, siehe Kapitel 8)
LKF	Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung
PRIKRAF	Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds
T090	Trägernummer im Krankenanstaltenkataster

Bettenführende Bereiche:

AG/R	Akutgeriatrie/Remobilisation
AN	Anästhesiologie und Intensivmedizin
AU	Augenheilkunde
CH	Chirurgie
DER	Dermatologie
GEM	Gemischter Belag
GGH	Gynäkologie und Geburtshilfe
HCH	Herzchirurgie
HNO	Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
IM	Innere Medizin
KIJU	Kinder- und Jugendheilkunde
KJC	Kinder- und Jugendchirurgie
KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie
MKG	Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
NCH	Neurochirurgie
NEU	Neurologie
NUK	Nuklearmedizin
ORTR	Orthopädie und Traumatologie
PAL	Palliativmedizin
PCH	Plastische Chirurgie
PSO	Psychosomatik
PSY	Psychiatrie
PSYN	Psychiatrie und Neurologie
PUL	Pulmologie
SRN/RAD	Strahlentherapie - Radioonkologie
TCH	Thoraxchirurgie
URO	Urologie
ZMK	Zahn-, Mund und Kieferheilkunde

Medizinisch-technische Großgeräte:

COR	Coronarangiographie - Herzkatheterarbeitsplätze
CT	Computertomographie
DSA	Digitale Subtraktions-Angiographie
ECT	Emissions-Computertomographie
LIT	Stoßwellen-Lithotripter
MR	Magnetresonanz-Computertomographie
PET	Positronen-Emissions-Computertomographie
STR	Strahlentherapie - Hochvolttherapiegeräte


8 Legende zum Datensatz einer Krankenanstalt

Krankenanstalt	z.B. K101(+) = Krankenanstaltennummer entsprechend dem österreichischen Krankenanstaltenkataster (ergänzt um „+“, falls virtuell; siehe unten)
Name	Wortlaut der Krankenanstalt
Adresse	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Gemeinde
Vermerke	Öffentlichkeitsrecht: Gemeinnützigkeit: Fondszugehörigkeit:
Telefon, Fax	Ortsvorwahl, Telefon- bzw. Faxnummer, allfällige Durchwahl
Homepage	Internetadresse der Krankenanstalt
Ärztliche/r Leiter/in Pflegedienstleiter/in Verwaltungsdirektor/in	Namen der Kollegialen Führung der Krankenanstalt
Bettenanzahl	Anzahl der tatsächlich aufgestellten Betten entsprechend Krankenanstaltenstatistik
Bettenführende Fachrichtungen	siehe Abkürzungsverzeichnis
Intensivbereiche	Angaben entsprechend Krankenanstaltenstatistik
Großgeräte	Großgeräte wurden auch in jenen Fällen angeführt, in denen sich das/die Gerät/e nicht im Eigentum der Krankenanstalt, jedoch am Standort der Krankenanstalt befindet/befinden
Träger	z.B. T090 = Trägernummer entsprechend dem österreichischen Krankenanstaltenkataster
Name	Wortlaut der Trägerinstitution
Adresse	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Gemeinde
Telefon, Fax	Ortsvorwahl, Telefon- bzw. Faxnummer, allfällige Durchwahl
Homepage	Internetadresse des Trägers

Virtuelle Krankenanstalt

(erkennbar an einer Krankenanstaltennummer mit Ergänzung „+“):

Landesgesundheitsfondsfinanzierte Krankenanstalten sind Akutkrankenanstalten, führen jedoch mitunter Abteilungen, an denen keine Akutversorgung geleistet wird. Dadurch wird jegliche statistische Auswertung über den Akutversorgungsbereich verwässert bzw. verfälscht. Daher werden Landesfonds- und Nicht-Landesfonds-Bereiche in bzw. an Standorten von landesgesundheitsfondsfinanzierten Krankenanstalten getrennt – als sogenannte „virtuelle Krankenanstalt“ – dargestellt. Im Klammersausdruck innerhalb des Namens der virtuellen Krankenanstalt wird auf die dazugehörige nicht-virtuelle Krankenanstalt hingewiesen.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)